

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

15. JULI 2020 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 2020 zur Regelung der Aussetzung des Verfahrens der Sozialwahlen des Jahres 2020 infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 zur Verlängerung der Frist für das Schließen einer Vereinbarung über die elektronische Stimmabgabe bei den Sozialwahlen 2020

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Kapitel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2020 zur Regelung der Aussetzung des Verfahrens der Sozialwahlen des Jahres 2020 infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 wird ein Artikel 15/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 15/1 - § 1 - In Abweichung von den Artikeln 71 und 74 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 kann der Beschluss, eine elektronische Wahl vorzunehmen, ob vom gewöhnlichen Arbeitsplatz aus oder nicht, nach der Wiederaufnahme des in Artikel 6 erwähnten Verfahrens unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen noch gefasst werden. Unter Vorbehalt der in vorliegendem Artikel vorgesehenen Bestimmungen und Abweichungen gelten die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt V des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die elektronische Wahl weiterhin uneingeschränkt.

§ 2 - In Abweichung von den Artikeln 14 Absatz 1 Nr. 9, 71 und 74 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 kann der Beschluss, eine elektronische Wahl vorzunehmen, ob vom gewöhnlichen Arbeitsplatz aus oder nicht, noch bis zu vierunddreißig Tage vor dem gemäß Artikel 6 festgelegten Datum der verschobenen Wahlen gefasst werden.

§ 3 - In Abweichung von den Artikeln 71 und 74 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 wird der in § 2 erwähnte Beschluss im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und allen Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und der repräsentativen Führungskräfteorganisationen, die Kandidaten für die betreffende Arbeitnehmerkategorie vorgeschlagen haben, gefasst.

Dieser Beschluss wird den Betroffenen unverzüglich zur Kenntnis gebracht durch Aushang einer Bekanntmachung zur Berichtigung der in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 erwähnten Information in der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, an denselben Stellen, an denen diese letzte Bekanntmachung ausgehängt wurde. Dieser Aushang kann durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Diese Berechtigungsbekanntmachung wird gleichzeitig den in Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 erwähnten Organisationen und, falls das Verfahren die Einsetzung eines Rates betrifft, der in Artikel 4 Nr. 5 desselben Gesetzes erwähnten Organisation notifiziert, entweder auf elektronischem Wege über die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder per Post an den Sitz der vorerwähnten Organisationen.“

Art. 3 - In Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2020 zur Regelung der Aussetzung des Verfahrens der Sozialwahlen des Jahres 2020 infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 werden die Wörter „von Artikel 10“ durch die Wörter „der Artikel 10 und 15/1“ ersetzt.

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz tritt am 23. September 2020 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juli 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
N. MUYLLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/40251]

2 MAI 2019. — Loi portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la réduction d'impôt pour libéralités. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 16 de la loi du 2 mai 2019 portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la réduction d'impôt pour libéralités (*Moniteur belge* du 15 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/40251]

2 MEI 2019. — Wet houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde en tot wijziging van de belastingvermindering voor giften. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 16 van de wet van 2 mei 2019 houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde en tot wijziging van de belastingvermindering voor giften (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/40251]

2. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zur Abänderung der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 16 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zur Abänderung der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

2. MAI 2019 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zur Abänderung der Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Sonderregelung für Reisebüros*

Art. 2 - Artikel 1 § 7 des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1999 und bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 2003, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "oder damit zusammenhängen" aufgehoben.

b) In Absatz 1 wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. "Reisebüro": Steuerpflichtige, die in eigenem Namen in Nr. 1 erwähnte Reisen verkaufen, für die sie Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger in Anspruch nehmen."

c) In Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

"1. wer in eigenem Namen in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Reisen verkauft und unmittelbar mit eigenen Mitteln die Durchführung der Reisen gewährleistet,".

Art. 3 - In Artikel 18 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1999 und bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 2003, wird das Wort "Reisenden" durch das Wort "Dienstleistungsempfänger" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 29 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. November 1977, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1999 und bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 2003, werden die Wörter "eines Reisenden" durch die Wörter "eines Dienstleistungsempfängers", die Wörter "vom Reisenden" durch die Wörter "vom Dienstleistungsempfänger" und die Wörter "dem Reisenden" durch die Wörter "dem Dienstleistungsempfänger" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 35 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1977, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1999 und bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 2003, wird das Wort "Reisenden" durch das Wort "Dienstleistungsempfänger" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 45 § 4 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1999 und bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 2003, wird das Wort "Reisenden" durch das Wort "Dienstleistungsempfänger" ersetzt.

KAPITEL 3 - *Technische Anpassungen in Bezug auf die europäischen Rechtsvorschriften*

Art. 7 - Artikel 55 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. März 2002 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Bevor ein nicht in der Gemeinschaft ansässiger Steuerpflichtiger vom Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder von einer festen Niederlassung aus, der oder die nicht in einem Land gelegen ist, mit dem eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen und dem der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vergleichbar ist, in Belgien steuerpflichtige Umsätze bewirkt, die keine Umsätze sind, für die die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 vom Vertragspartner geschuldet wird, und die auch keine Umsätze sind, die der in Artikel 58ter erwähnten Sonderregelung unterliegen, muss er die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters seitens des Ministers der Finanzen oder dessen Beauftragten veranlassen."

2. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Absatz 1 ist auf Steuerpflichtige anwendbar, die nicht in der Gemeinschaft ansässig sind und ausschließlich Umsätze vom Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder von einer festen Niederlassung aus bewirken, der oder die in einem Land gelegen ist, mit dem eine in § 1 Absatz 1 erwähnte Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht."

KAPITEL 4 - *Technische Anpassung in Bezug auf die nationalen Rechtsvorschriften*

Art. 8 - In Artikel 8 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009, werden die Wörter "Artikel 1 § 9 Nr. 1" jeweils durch die Wörter "Artikel 1 § 9 Absatz 1 Nr. 1" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 12 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009, werden die Wörter "Artikel 1 § 9 Nr. 1" jeweils durch die Wörter "Artikel 1 § 9 Absatz 1 Nr. 1" ersetzt.

Art. 10 - In Artikel 16 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012, werden die Wörter "Artikel 1 § 9" durch die Wörter "Artikel 1 § 9 Absatz 1" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 36 § 1 Buchstabe a) desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009, werden die Wörter "Artikel 1 § 9" durch die Wörter "Artikel 1 § 9 Absatz 1" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 44 § 3 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009, werden die Wörter "Artikel 1 § 9" jeweils durch die Wörter "Artikel 1 § 9 Absatz 1" und die Wörter "Artikel 1 § 9 Nr. 1" jeweils durch die Wörter "Artikel 1 § 9 Absatz 1 Nr. 1" ersetzt.

Art. 13 - In Artikel 53^{quater} § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

KAPITEL 5 - Notifizierung der Rechtfertigung der Steuerschuld

Art. 14 - Artikel 85 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen Absatz 3 und Absatz 4 drei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von Absatz 3 wird für die Steuer, die in einer vom Steuerpflichtigen eingereichten Erklärung angegeben ist, und die damit verbundenen Verzugszinsen, Nebenforderungen und gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen davon ausgegangen, dass die Notifizierung der Rechtfertigung zum Zeitpunkt und allein aufgrund der Einreichung dieser Erklärung erfolgt ist.

Für die Steuer, die Gegenstand eines Schuldanerkenntnisses ist, und die damit verbundenen Verzugszinsen, Nebenforderungen und gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen wird davon ausgegangen, dass die Notifizierung der Rechtfertigung zum Zeitpunkt und allein aufgrund der Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses erfolgt ist.

Außer in den in Absatz 4 und 5 erwähnten Fällen ist das Datum der Notifizierung der dritte Werktag nach dem Datum der Aufgabe der Rechtfertigung der Steuerschuld beim Universalpostdiensteanbieter."

2. In § 1 wird der frühere Absatz 5, der Absatz 8 wird, wie folgt ersetzt:

"Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des in Absatz 7 erwähnten Verfahrens."

3. In § 1 Absatz 9 werden die Wörter "Absätze 3 bis 5" durch die Wörter "Absätze 3 bis 8" ersetzt.

4. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König legt die Art und Weise fest, wie die Einnahme- und Beitreibungsregister erstellt werden."

Art. 15 - Artikel 14 wird wirksam mit 1. April 2019.

KAPITEL 6 - Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

Art. 16 - In Rubrik XXII Abschnitt 1 § 5 der Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

"Die zu zahlende Steuer wird innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zahlungsaufforderung, die der vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten bestimmte Dienst dem Invaliden oder Behinderten zusendet, entrichtet. Die Zahlung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2019 zur Ausführung verschiedener Gesetze und zur Anpassung verschiedener Königlicher Erlasse unter anderem im Hinblick auf die Harmonisierung der Zahlungsmodalitäten innerhalb der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2021/40577]

3 FEVRIER 2021. — Arrêté ministériel relatif à l'émission par l'État belge d'un emprunt dénommé "Obligations linéaires 0,65%-22 juin 2021"

Le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances,

Vu la loi du 2 janvier 1991 relative au marché des titres de la dette publique et aux instruments de la politique monétaire, modifiée par les lois des 28 juillet 1992, 4 avril 1995, 15 juillet 1998, 28 février 2002, 15 décembre 2004, 14 décembre 2005, 2 juin 2010, 25 avril 2014, 25 octobre 2016, 25 décembre 2016, 30 juillet 2018, et 4 février 2020 et par l'arrêté royal du 3 mars 2011 ;

Vu la loi du 22 décembre 2020 contenant le budget des Voies et Moyens pour l'année budgétaire 2021, l'article 8, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 1°;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C – 2021/40577]

3 FEBRUARI 2021. — Ministerieel besluit betreffende de uitgifte door de Belgische staat van een lening genaamd "Lineaire obligaties 0,65%- 22 juni 2021"

De Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën,

Gelet op de wet van 2 januari 1991 betreffende de markt van de effecten van de overheidsschuld en het monetair beleidsinstrumentarium, gewijzigd bij de wetten van 28 juli 1992, 4 april 1995, 15 juli 1998, 28 februari 2002, 15 december 2004, 14 december 2005, 2 juni 2010, 25 april 2014, 25 oktober 2016, 25 december 2016, 30 juli 2018, en 4 februari 2020 en bij het koninklijk besluit van 3 maart 2011;

Gelet op de wet van 22 december 2020 houdende de Middelenbegroting voor het begrotingsjaar 2021, artikel 8, § 1, eerste lid, 1°;